



Forum ökologisch-soziale Marktwirtschaft
Ressourcensteuerkonzepte auf dem Prüfstand
06. Mai 2011

Status Quo der Ressourcenbesteuerung in Deutschland

Norbert Conrad
Referat 31
Küsteninfrastruktur, industrielle Großvorhaben und Rohstoffe

Wie viel Rohstoffe braucht der Mensch ?

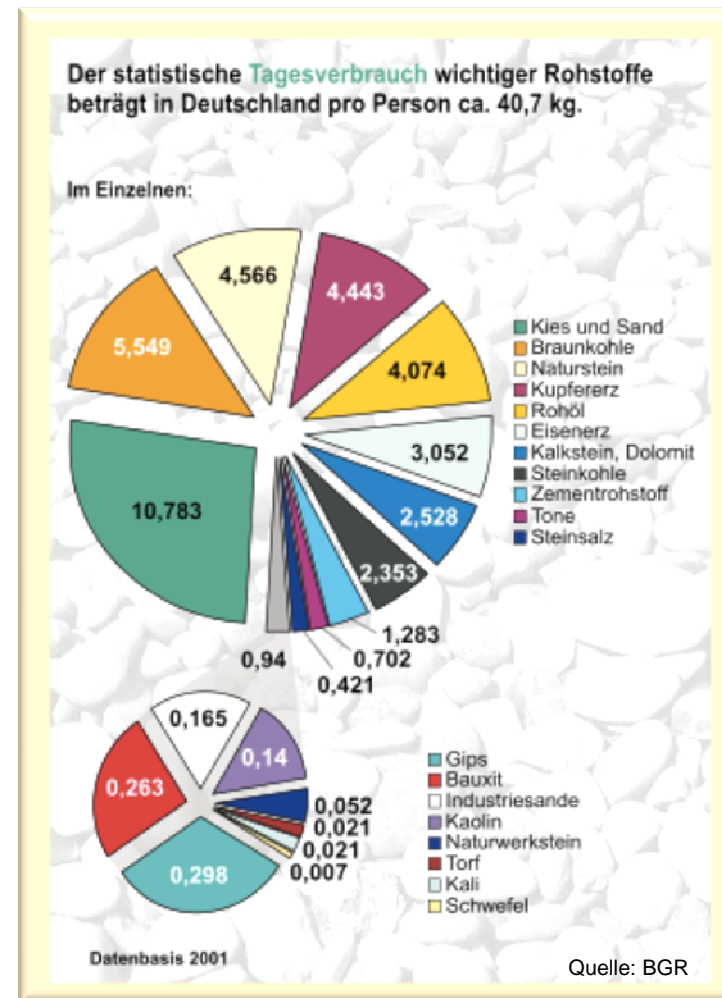


Die Rohstoffgewinnungsindustrie bildet eine wichtige und bedeutende Basis unseres Wirtschaftslebens.

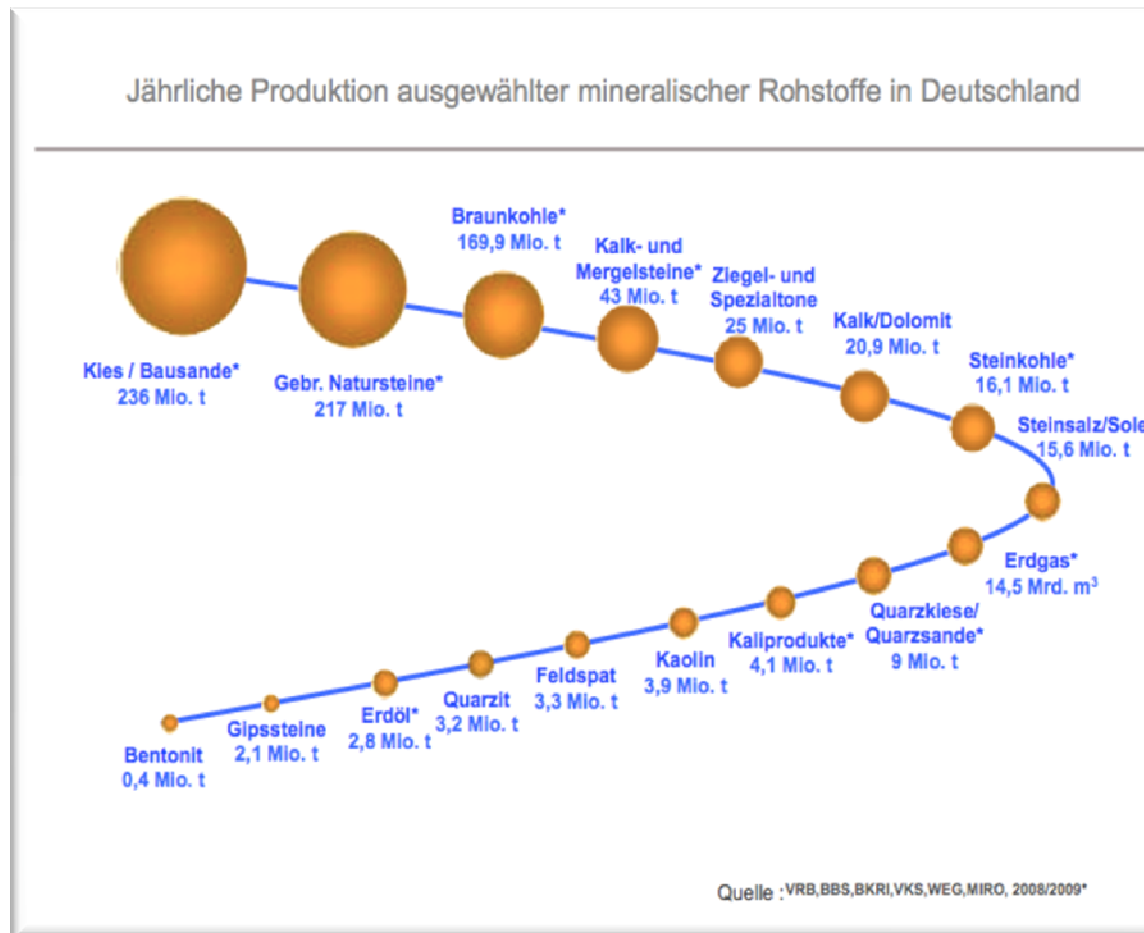
Jeder Bundesbürger verbraucht statistisch betrachtet täglich rund 41 kg an Rohstoffen, wobei Bau- und Energierohstoffe sowie Eisen- und Kupfererz an erster Stelle stehen.

Deutschland ist kein rohstoffarmes Land, aber die Importabhängigkeit, insbesondere bei den energetischen und metallischen Rohstoffen, nimmt zu.

In Deutschland gibt es ca. 4.000 rohstoffgewinnende Betriebe mit ca. 220.000 direkt und ca. 500.000 indirekt Beschäftigten.



Welche Rohstoffe werden in Deutschland produziert ?



Rohstoffbedarf: ca. 1 Milliarde Tonnen energetischer und mineralischer Rohstoffe

Eigenproduktion: ca. 750 Mio. Tonnen mineralischer Rohstoffe

Seit wann ist eine Abgabe auf die Gewinnung von Bodenschätzen zu entrichten?



Das deutsche Bergrecht soll seinen Ursprung in der Main- und Rheingegend haben, wo der älteste Bergbau nach der Völkerwanderung betrieben worden ist. Im 10. Jahrhundert wanderten Bergleute in andere Regionen aus, wodurch neben der Technologie auch die Regelungen zur Besteuerung der Rohstoffgewinnung „exportiert“ wurden.

Die Erhebung von Abgaben auf die Gewinnung von Bodenschätzen geht auf das sogenannte Bergregal zurück, dessen Grundlagen sich in dem Bergrecht von Trient (1185), dem Iglauer Bergrecht (1249) oder auch dem Bergrecht des Harzes (1271) finden lassen. Hier sind die Grundsätze des Regalrechts des Landesherrn (Verfügungsrecht an wertvollen Bodenschätzen - Zehnten -) und der Bergbaufreiheit (jeder kann Bodenschätze suchen und gewinnen) festgeschrieben.



Rechtsgrundlage für die Erhebung von Abgaben für die Gewinnung von Bodenschätzen ist heute das Bundesberggesetz (BBergG) vom August 1980 (Inkrafttreten: 1982). Danach ist eine Förderabgabe für die Gewinnung sogenannter bergfreier Bodenschätze zu entrichten. Hierbei handelt es sich um Bodenschätze, denen aus volkswirtschaftlicher und bergbaulicher Sicht eine besondere Bedeutung beigemessen wird.

Wie lassen sich Bodenschätze rechtlich einordnen ?



Bergfreie Bodenschätze	Grundeigene Bodenschätze	Grundeigentümerbodenschätze
Kein Verfügungsrecht des Grundeigentümers (herrenlose Sache)	Verfügungsrecht des Grundeigentümers	Verfügungsrecht des Grundeigentümers
Aufsuchung und Gewinnung unterliegen dem Bergrecht	Aufsuchung und Gewinnung richten sich nach dem Bergrecht, jedoch ohne Konzessionen und ohne Feldes- und Förderabgabe	Aufsuchung und Gewinnung richten sich privatrechtlich nach dem Sachenrecht und öffentlich-rechtlich i.d.R. nach dem Bau- und Umweltrecht
staatliche Konzessionen	Kauf- oder Pachtverträge	Kauf- oder Pachtverträge
Feldes- und Förderabgabe	Pacht	Pacht
u. a.: Stein- und Braunkohle, Erdöl und Erdgas, Gold, Lithium, Blei, Titan, Zink, Silber, Platin, Nickel, Salze, Erdwärme, Sole, Tone	u. a.: Bauxit, Basaltlava, Dachschiefer, Speckstein, Talkum, Quarz, Quarzit (Unterschiede zwischen den neuen und alten Bundesländern hinsichtlich des Verfügungsrechtes und damit auch der Förderabgabe - Bestandsschutz)	u. a.: Torf, Sand und Kies, Kalk, Sandstein (Unterschiede zwischen den neuen und alten Bundesländern hinsichtlich des Verfügungsrechtes und damit auch der Förderabgabe - Bestandsschutz)

Förderabgabe im Gesetzgebungsverfahren



1. Der von der Bundesregierung erarbeitete Entwurf des Bundesberggesetzes ermächtigte den Bundesminister für Wirtschaft, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Regelungen zur Feststellung des Marktwertes sowie zur Festsetzung, Erhebung und Bezahlung von Feldes- und Förderabgabe zu erlassen.
2. Die Mehrheit der Länder lehnte im Bundesrat diese Regelung unter Hinweis auf den unzulässigen Eingriff in das föderative System ab und rief den Vermittlungsausschuss an.
3. Nach dem Verhandlungsergebnis vom 26.06.1980 steht jetzt den Ländern die Kompetenz zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Feststellung des Marktwertes, über die Festsetzung der Feldesabgabe, über die Festsetzung der Höhe der Förderabgabe sowie über die Erhebung und Zahlung der Feldes- und Förderabgabe zu.
4. Im November 1980 begannen die Länder mit der Arbeit an einer Muster-Landesverordnung für die Erhebung und Festsetzung von Feldes- und Förderabgaben (Fertigstellung: Ende 1981). Nach der Wiedervereinigung wurde eine Musterverordnung für die neuen Bundesländer abgestimmt (Fertigstellung: Ende 1992).



Welche Abgabe ist für die Gewinnung von Bodenschätzen zu zahlen?



Förderabgabe § 31 BBergG:

- Der Inhaber einer Berechtigung zur Gewinnung von Bodenschätzen hat jährlich eine Förderabgabe zu entrichten.
- Die Förderabgabe beträgt grundsätzlich 10 % des Marktwertes, der für in Deutschland gewonnene Bodenschätze dieser Art im Jahr durchschnittlich erzielt wird.
- Für Bodenschätze, die keinen Marktwert haben, stellt die Behörde den für die Förderabgabe zugrunde zu legenden Wert fest.
- Die Förderabgabe fließt in den Länderfinanzausgleich und steht den Landeshaushalten nicht vollumfänglich zur Verfügung.

Niedersachsen:

2009 Einnahmen: ~ 726 Mio. €

2001 Ausgaben: ~ 853 Mio. €

Was ist die Förderabgabe?

„Mit dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes ist die bergrechtliche Förderabgabe als weitere Abgabe zu den Steuern hinzugetreten. Diese Abgabe ist nicht Ausdruck einer Vermögensumschichtung im Sinne eines Entgelts für die Aufgabe einer eigentumsartigen Sachherrschaft des jeweiligen Landes an seinen Bodenschätzen. Sie stellt eine nicht nur einmalige Einnahme des betreffenden Landes dar, die diesem eine Teilhabe am wirtschaftlichen Erfolg der Förderunternehmen verschafft, die ein Gut der Allgemeinheit - als solches sind die zunächst in niemandes Eigentum stehenden Bodenschätze (§ 3 Abs. 1 und 3 BBergG) anzusehen - nach Maßgabe einer ihnen nach öffentlichem Recht verliehenen Befugnis wirtschaftlich verwerten dürfen.“
(Urteil des BVerfG aus 1986)

Dürfen die Länder von den Vorgaben abweichen ?



Länderbefugnisse § 32 BBergG:

Die Landesregierungen sind ermächtigt u. a.

1. unter definierten Voraussetzungen abweichende Abgabesätze festzulegen. Hierzu zählen:

- Abwehr einer Gefährdung der Wettbewerbslage,
- Abwehr Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes:
 - Preisstabilität
 - Beschäftigungsstand
 - Außenwirtschaftliches Gleichgewicht
 - Wirtschaftswachstum
- Sicherung der Versorgung des Marktes mit Rohstoffen,
- Verbesserung der Ausnutzung der Lagerstätten oder
- um sonstige volkswirtschaftliche Belange zu schützen,

2. anstelle des Marktwertes einen Bemessungsmaßstab zu verwenden und

3. von der Entrichtung einer Feldes- oder Förderabgabe zu befreien.

Was ist der Maßstab für die Förderabgabe ?



Marktwert (§ 31 Abs. 2 Satz 1 BBergG):

Um die verfassungsrechtlich gebotene Gleichbehandlung sicherzustellen, gilt als einheitlicher Maßstab der Marktwert, der für im Bundesgebiet gewonnene Bodenschätze der betreffenden Art innerhalb des jeweiligen Jahres durchschnittlich erzielt wird.

Bei der Festlegung des Marktwertes von aufbereitungsbedürftigen Bodenschätzen (=Wertsteigerung) können Kosten für den Transport und die Aufbereitung angerechnet werden.

Die Marktwertbestimmung erfolgt beispielsweise für Erdöl und Schwefel durch das Niedersächsische Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie oder für Steinsalz und Sole durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg.

Aber:

„Bemessungsmaßstab der Förderabgabe auf Naturgas... ist der vom Abgabepflichtigen im Erhebungszeitraum ... jeweils erzielte Preis einschließlich der Fortleitungskosten in Euro je Kilowattstunde.“ (§ 13 NFördAVO)

Keine Marktwertfeststellung beim Naturgas (Erdgas + Erdölgas), da u. a.

- kein durchschnittlicher Bezugspreis für Naturgas existiert,
- Gaslieferverträge abnehmerbezogene Unterschiede in der Preisgestaltung enthalten,
- langfristige Altverträge überproportional belastet werden könnten.

Was ist der Maßstab für die Förderabgabe ?



Marktwert für Kies und Sand sowie Quarz- und Spezialsande

Produktionswert Deutschland
(gem. Stat. Bundesamt)

792.123.000 €

Produktionsmenge Deutschland
(gem. Stat. Bundesamt)

136.146.000 t

Quotient aus Produktionswert
und Produktionsmenge:

5,82 €/t

50 v.H. des Quotienten aus
Produktionswert und
Produktionsmenge

2,92 €/t = Marktwert

(Brandenburg 2009)

Marktwert für Erdöl

Jährliche Abfrage bei den
Unternehmen zu den Erlösen
für frei gehandeltes
raffineriefähiges Erdöl, das in
Deutschland gewonnen wird.

Einteilung von Erdöl in 7
Gruppen

Aus dem Quotienten von
Erlösen sowie den
Handelsmengen der einzelnen
Unternehmen wird für jede
Gruppe ein durchschnittlicher
Marktwert gebildet

z.B.: Erdöl Gruppe 1:

324 €/t = Marktwert

(Niedersachsen 2009)

Bemessungsmaßstab Naturgas

Jährliche Betriebsprüfungen
bei den Unternehmen durch
Beauftragte des Landes

Prüfung der Erlöse und
Mengen

Aus dem Quotienten von
Erlösen sowie den
Handelsmengen der
einzelnen Unternehmen wird
ein firmenindividueller
Bemessungsmaßstab
gebildet.

Welche abweichenden Abgabesätze haben die Länder festgelegt ?



Beispiele für Abgabesätze

Land/ Bodenschatz	Brandenburg	Niedersachsen	Mecklenburg- Vorpommern	Thüringen	Bremen (keine Regelungen ?)
Erdöl	Befreiung	18%	10 %	10 %	10 %
Erdgas	Befreiung	36 %	10 %	10 %	10 %
Torf	5 %	-	5 %	3 %	-
Erdwärme	Befreiung	Befreiung	Befreiung	Befreiung	10 %
Tonige Gesteine	10 %	-	10 %	10%	-
Kiese und Sand	7 %	10 %	10 %	7%	-

Wie lässt sich die Ressourcennutzung steuern?



Allgemeine Ziele bei der Erarbeitung der Niedersächsischen Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe (NFördAVO):

1. Optimale Erschließung und Ausbeutung der heimischen Bodenschätze
2. Erhalt des Investitionsspielraumes für die Förderunternehmen, auch für die Entwicklung neuer Lagerstättentypen
3. Keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beschäftigungslage
4. Keine wettbewerbspolitischen Ungleichgewichte zwischen Unternehmen mit einheimischer Förderung und solchen, die über keine inländischen Rohstoffquellen verfügen.

Aufbau der NFördAVO

1. Allgemeine Vorschriften (§ § 1 – 8)
 - Erhebungszeitraum
 - Voranmeldungen, Abschlagszahlungen
 - Festsetzung der Förderabgabe, Fälligkeit, Prüfung
 - Anwendung der Abgabenordnung
2. Vorschriften für die einzelnen Bodenschätze (§ § 9 – 21)
 - Höhe von Feldes- und Förderabgabe, Befreiungen
 - Marktwert, Bemessungsmaßstab
 - Abzugsfähige Kosten
3. Schlussvorschriften (§ § 22 – 25)
 - Explorationsbohrungen
 - Ordnungswidrigkeiten
 - Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

Wie steuert Niedersachsen die Ressourcennutzung?



Beispiel:

Niedersächsische Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe

Reduzierung des Abgabesatzes um 50 % für:

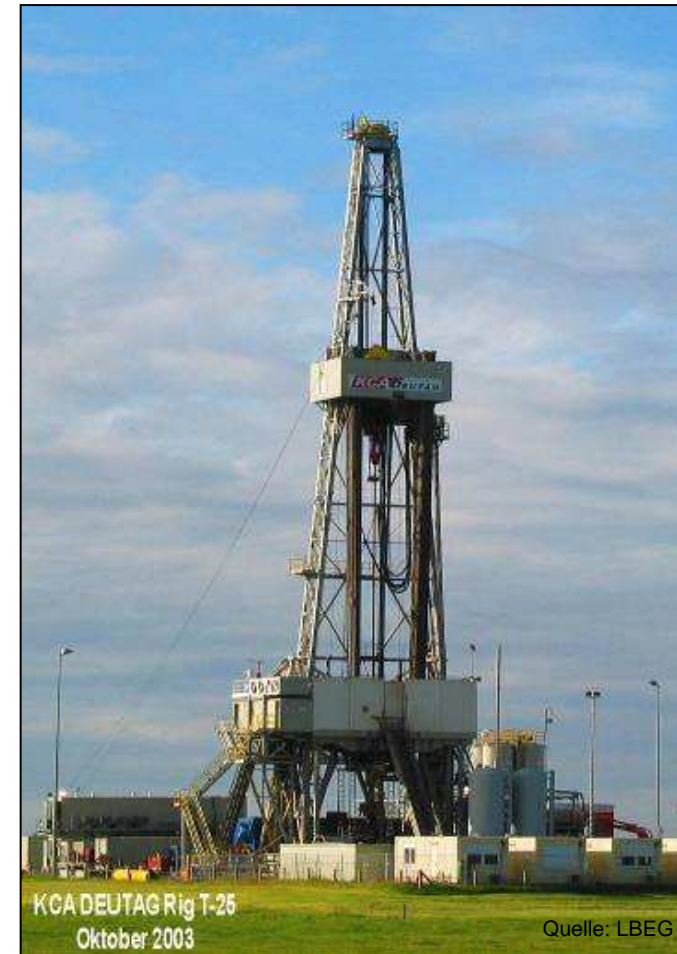
- Entwicklung Lagerstätten im Festlandssockel und den Küstengewässern
- Erdölförderung mit Tertiärverfahren
- Erdölbohrungen mit einer Länge über 4000 m

Reduzierung des Abgabesatzes um 75 % für:

- Erdgasförderung aus gering permeablen Lagerstätten (max. 6 Jahre)

Reduzierung des Abgabesatzes um 40 % für:

- Förderung aus nahezu ausgeförderten Lagerstätten



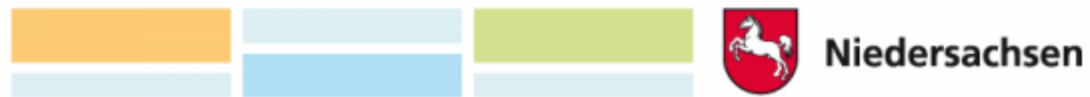


Vielen Dank



Andere schimpfen über das Wetter.

Wir machen Strom daraus.



Sie kennen unsere Pferde. Erleben Sie unsere Stärken.